



Hierbei handelt es sich um eine Serviceleistung von der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH. Vertragsgrundlage sind stets die Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs, ggf. die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in Ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Bezüge können dem Original entnommen werden. Diese können Sie unter www.fahr-mit.de/Tarifbestimmungen einsehen.

2. Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)

2.1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Abo-AGB) gelten für Abo-Tickets gemäß Nr. 3.2.4 der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs (ausgenommen 3.2.4.6).

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2. Vertragspartner im Abonnement

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (im Folgenden VPH abgekürzt), von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Abo-Tickets angenommen wird.

2.3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

- (1) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von der VPH als Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular bereitgestellt.
- (2) Der VPH steht es frei, z.B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat anzubieten und zu akzeptieren.
- (3) Der Antragsteller erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats, einen Abonnementvertrag abschließen zu wollen. Er ermächtigt zugleich die VPH, das Fahrgehalt in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.
- (4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, auch wenn der Antragsteller zugleich Kontoinhaber ist. Es steht der VPH frei, einen Vertragsschluss mit einem minderjährigen Kontoinhaber abzulehnen.
- (5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. Es steht der VPH frei, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Kontoinhaber ist. Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Fahrgast gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. Der VPH steht es frei, auch einen mündlichen Widerruf anzunehmen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Haftung des Kontoinhabers.
- (6) Bei einer Bestellung von Zeittickets mit Altersbezug erfolgt der Altersnachweis für die Ticketnutzung zum Zeitpunkt der Bestellung.
- (7) Vor der Übergabe oder Übersendung der Zeittickets im Abo ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist die VPH nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Die VPH trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang binnen zwei Wochen nach Abgabe des Bestellscheins stattfinden kann. Lehnt die VPH den Antrag ab, so ist der Antragsteller binnen derselben Frist über diese Ablehnung zu informieren.
- (9) Konnte der Postversand der Abo-Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der VPH für den Abonnenten zur Abholung oder für eine weitere Zusendung hinterlegt.
- (10) Die Vertragslaufzeit beträgt generell 12 aufeinanderfolgende Monate. Im Fall des 60plus Abos 3 Monate und nur 1 Monat im Fall des Deutschlandtickets und Zusatzabos. Ist die Vertragslaufzeit ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Fall des Deutschlandtickets muss die Kündigung bis zum 10. des Monats erfolgen. [...]

2.4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandates bis zum 15. des Vormonats bei der VPH vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt. Der VPH steht es frei auch nach dem 15. des Vormonats eingegangene Bestellungen anzunehmen.
- (2) Die Nutzung des Abo-Tickets ist nur gestattet, solange die Zahlungsverpflichtungen vollständig und regelmäßig erfüllt werden.
- (3) Der Abonnent hat Fehler des ihm überlassenen Tickets unverzüglich bei der Ausgabe anzuzeigen.
- (4) Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Abo-Tickets [...] bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der VPH.
- (5) Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Abo-Tickets sind nicht gestattet.
- (6) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

2.5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

- (1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).
- (2) Die VPH informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten, wie z. B. der Adresse, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Es steht der VPH frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats (Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular). Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 3. (7) zulässig.

2.6. Änderung des Abo-Tickets

- (1) **Änderungen durch den Abonnenten:** Eine Änderung des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs eines Tickets kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats erfolgen. Die Änderungswünsche müssen der VPH bis spätestens zum 15. des Vormonats in Schriftform vorliegen; es steht der VPH frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en) ist die Neubeschreibung der Chipkarte. Diese muss per Post an die VPH gesendet werden.
- (2) **Änderung durch das Verkehrsunternehmen:** Sofern die VPH Abonnements anbietet, die für die Abonnenten preislich günstiger sind, können diese durch die VPH in das preislich günstigere Abonnement gewechselt werden (Vertragsumstellung). Der Abonnent ist hierüber vorab mindestens vier Wochen vor dem Stichtag der Vertragsumstellung in Textform über die Bedingungen des bisherigen Ticketangebotes sowie des neuen Ticketangebotes zu informieren (Inkenntnissetzung) und ihm eine mindestens dreiwöchige Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen. Erfolgt binnen drei Wochen nach Inkenntnissetzung kein Widerspruch durch den Abonnenten, wechselt die VPH den Abonnenten zum zuvor genannten Stichtag in das preislich günstigere Ticketangebot unter Geltung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Preise. Widerspruch der Abonnent der Vertragsumstellung fristgemäß, gilt der bisherige Vertrag unverändert fort. Der Widerspruch bedarf der Textform, es steht der VPH frei, auch einen mündlichen Widerspruch anzunehmen.
- (3) Sofern der Abonnent vom Kontoinhaber abweicht, ist dieser vom Abonnenten über die Änderung zu informieren.

2.7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Nr. 5 (2) genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Abonnenten zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.
- (3) Die VPH ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets einzuziehen, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets [...] sofort fällig.
- (4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.
- (5) Die VPH ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnementbezug/Lastschriftverfahren auszuschließen.

2.8. Kündigung durch den Abonnenten

2.8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten, 3 Monaten oder 1 Monat ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. **Im Fall des Deutschlandtickets muss die Kündigung bis zum 10. des Monats erfolgen.** Die Kündigung bedarf der Textform, es steht der VPH frei, auch eine mündliche Kündigung anzunehmen [...].
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate, bei einer Nachberechnung nach Abbuchung des Nachzahlungsbetrags, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf.
- (4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € erhoben. Darüber hinaus kann gemäß Anlage 3 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.



2.8.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

2.9.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 10. des Monats im Falle eines Deutschlandtickets und bis zum 15. des Monats im Falle aller anderen Abonnements zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Fahrgeldnachberechnung gemäß Nr. 2.8.1 (4).

2.9.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die VPH ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. Nr. 5 nicht möglich ist oder der Abonnent Änderungen seines Status (z. B. Ende des Berechtigungszeitraumes) der VPH nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des SEPA-Lastschriftinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kontoinhabers bestehen.
- (2) Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets [...] berechtigt die VPH ebenfalls zur fristlosen Kündigung.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum gemäß Nr. 2.8.1 (4).
- (4) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Tickets [...] verpflichtet.
- (5) Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.10. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

- (1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der VPH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von der VPH oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseiten <https://www.fahr-mit.de/fahr-mit/datenschutz.php>.

2.11. Verlust oder Zerstörung

- (1) Übertragbare Tickets: Bei Verlust des Abo-Tickets [...] durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird bei übertragbaren Abo-Tickets kein Ersatz geleistet. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraums, der zuvor dem Abonnenten überlassenen noch gültigen Tickets bleibt, die Zahlungsverpflichtung des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag bestehen.
- (2) Nicht übertragbare Tickets: Bei Verlust oder Zerstörung von nicht übertragbaren Abo-Tickets [...] werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt Ersatztickets [...] für die verlorenen oder zerstörten Tickets. Für die Ausgabe der Ersatztickets [...] kann die VPH eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die maximale Bearbeitungsgebühr darf den Betrag von 25,00 € nicht überschreiten.
- (3) Für abhanden gekommene oder zerstörte Abo-Tickets [...] wird Fahrgeld nicht erstattet. Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets [...] berechtigt die VPH ebenfalls zur fristlosen Kündigung.
- (4) Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Abo-Tickets [...] sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an die VPH zurückzugeben.

2.12. Erstattung

- (1) Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Ausfalltag von dem für das Abo-Ticket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.

- (2) Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

2.13. Nutzung von Abo-Chipkarten

2.13.1 Prüfung der Fahrberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrberechtigung eines eTickets an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten. Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal ist die Chipkarte dem Prüfpersonal zur elektronischen Prüfung auszuhändigen.

2.13.2 Kartenrückgabe

Die Abo-Chipkarte ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an die VPH zurückzugeben, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

2.13.3 Pflichten bei missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seiner Abo-Chipkarte oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Abo-Chipkarte fest, hat er unverzüglich die VPH zu informieren. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die VPH zurückzugeben.

Der Nutzer erhält gegen Gebühr eine Ersatzkarte (siehe Punkt 3 der Anlagen zu den Tarifbestimmungen).

2.13.4 Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

2.13.4.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

a. Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten ohne zusätzliche Applikation

Bei einer Kontrolle über Prüfpersonal wird die Chipkarte eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgehändigt. Die eingezogene Chipkarte wird von der VPH geprüft. Dem Fahrgast wird, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, eine neue Chipkarte binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

[...]

2.13.4.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei der VPH die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch die VPH zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

2.13.5 Datenschutzhinweise für Abo-Chipkarten

2.13.5.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten [...] werden als elektronische Tickets ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, ggf. Geschlecht, Geburtsdatum) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

2.13.5.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft. [...] Die VPH nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „(e)Ticket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Zur Löschung der Daten ist das Nutzermedium der VPH vorzulegen.